

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund

**Band:** 4 (1912)

**Heft:** 3

**Artikel:** Der Tarifvertrag im Lithographiegewerbe der Schweiz

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-349896>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Gewerkschaftliche Rundschau

~~~~~ für die Schweiz ~~~~~

Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes

Erscheint monatlich einmal

Redaktion: Sekretariat des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Kapellenstrasse 6, Bern

Abonnement jährlich 3 Fr.

| INHALT:                                                          |  | Seite | Seite |
|------------------------------------------------------------------|--|-------|-------|
| 1. Der Tarifvertrag im Lithographiegewerbe der Schweiz . . . . . |  | 33    |       |
| 2. Zur Italienerfrage in der Schweiz . . . . .                   |  | 35    |       |
| 3. Zur Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes . . . . .     |  | 39    |       |
| 4. Rosstauscherstatistik der Antichristen . . . . .              |  | 40    |       |
| 5. Internationaler Arbeiterschutz . . . . .                      |  | 42    |       |
| 6. Aus der Rechtspraxis des Bundesgerichts . . . . .             |  |       | 44    |
| 7. Internationale Gewerkschaftsbewegung . . . . .                |  |       | 45    |
| 8. Statistische Notizen . . . . .                                |  |       | 46    |
| 9. Literatur . . . . .                                           |  |       | 48    |

## Der Tarifvertrag im Lithographiegewerbe der Schweiz.

Es ist bereits vor der Besprechung des Landesvertrags im Spenglergewerbe auf den am Jahreschluss 1911 erfolgten Abschluss eines Landesvertrages für das Lithographiegewerbe (inklusive verwandte Berufe, wie Chemigraphie, Lichtdruckerei etc.) aufmerksam gemacht worden.

Der seit 1. Januar dieses Jahres zu Kraft bestehende Vertrag trägt den Titel **Berufsordnung** und besteht aus

I. *Allgemeinen Bestimmungen* über Vertragsparteien, Rechtsdomizil, Zweck des Vertrages, Rechte und Pflichten der Vertragsparteien und ihrer Mitglieder, Tarifamt usf.;

II. *Arbeitsvertragsnormen* betreffend Arbeitszeit, Arbeitslohn, Ueberzeitarbeit, Feiertage, Ferien, Lohnzahlung, Kündigung etc. für die bezeichneten Berufszweige. Im gleichen Kapitel sind ferner die Regulative über Lehrlingswesen und Arbeitsnachweis enthalten.

III. *Geschäftsordnung*, enthaltend Bestimmungen betreffend Besetzung und Stimmberechtigung des Tarifamtes, Verfahren als Einigungsamt, als Schiedsgericht usf.

Bevor wir näher auf die wichtigsten Einzelbestimmungen dieses interessanten Vertrages eingehen, möchten wir unsere Leser mit den Vertragsparteien und dem Verlauf der Bewegung, die dem Vertragsabschluss vorausging, näher bekannt machen.

Als Vertragsparteien kommen in Betracht der *Verein schweizerischer Lithographiebesitzer*, dem zurzeit zirka 150 Etablissements des Lithographiegewerbes und verwandter Berufe, die sich auf 18 Orte der Schweiz verteilen und zusammen rund 950—1000 Personen beschäftigen, ferner als Vertreter der Arbeiterschaft der *Schweizerische Lithographenbund*, der gegenwärtig in 12 Sektionen

(wovon vier in der französischen Schweiz) rund 820 Mitglieder zählt.

Ueber den Verlauf der Bewegung, die vom Frühjahr bis zum Jahresabschluss 1911 dauerte, teilt Genosse Greutert, Verbandssekretär des Lithographenbundes, im Jahresbericht für 1911 unter anderm folgendes mit:

« Im Vordergrunde unserer gewerkschaftlichen Bestrebungen stand im Berichtsjahr die erste von unserer Organisation beabsichtigte und systematisch vorbereitete Tarifbewegung. Eingeleitet wurde dieselbe mit der Ausarbeitung eines Entwurfs im Schosse des Zentralvorstandes. Anfangs Februar wurde der Tarifentwurf allen Mitgliedern zur Beratung in den Sektionen ausgehändigt, um der bevorstehenden Delegiertenversammlung Gelegenheit zu geben, den Entwurf definitiv zu bereinigen. Von den Sektionen und der Delegiertenversammlung wurde der Entwurf mit un wesentlichen Abänderungen gutgeheissen. Bei dem Anlass wurde einmütig beschlossen, es sei bis zum Abschlusse der Bewegung eine Extrasteu er von 25 und 50 Cts. pro Mitglied und Woche zu erheben. Mitglieder bis und mit 36 Fr. Wochenlohn zahlen 25 Cts. und Mitglieder über 36 Fr. Wochenlohn 50 Cts. Weiter ging die Delegiertenversammlung damit einig, es habe jedes Mitglied unseres Verbandes, bevor auf die Sache eingetreten werde, eine Zustimmungs- und Verpflichtungsurkunde mit Konventionalstrafe für Fälle, wo ein Mitglied Beschlüsse der Verbandsleitung oder der Gesamtmitgliedschaft nicht respektieren sollte, rechtsgültig zu unterzeichnen. Unterm 9. Mai unterbreitete der Zentralvorstand die bereinigte Vorlage dem leitenden Ausschuss des Vereins schweizerischer Lithographiebesitzer, mit der Einladung, er möchte auf Grund der Vorlage mit uns in Unterhandlungen eintreten. In acht gemeinsamen Sitzungen vom 9., 12. und 30. Juni, vom 8., 15. und 28. September sowie vom 19. und 25. Oktober kämpften die Vertreter der Gehilfen- und Prinzipalenorganisation einen äusserst mühs-

samen und hartnäckigen Kampf. Die Vertreter der beiden wirtschaftlich entgegengesetzten Interessengruppen boten alles auf, sich gegenseitig Konzessionen abzuringen. Formell erfuhr die vom Schweiz. Lithographenbund eingereichte Vorlage im Verlaufe der Unterhandlungen eine grosse Umwandlung. Unser Projekt war als einfacher Tarifvertrag gedacht. Demgegenüber erklärten die Vertreter der Prinzipalenorganisation gleich in der ersten Zusammenkunft, mit uns nur über einen Tarifvertrag, der auf der Grundlage des gegenseitigen Organisationszwanges basiere, zu unterhandeln berechtigt zu sein. Alle Versuche, die Prinzipalsvertreter von diesem Standpunkt abzubringen, scheiterten und brachten die Unterhandlungen ins Stocken. Da die Gehilfenvertreter die Zwangsorganisation nur aus Gründen der Opportunität glaubten bekämpfen zu sollen und keineswegs grundsätzliche Gegner dieser Vertragsform waren, entschlossen sie sich schliesslich, auch auf dieser Basis zu unterhandeln. Das Eintreten auf die von der Prinzipalenorganisation vorschlagene Vertragsform hatte zur Folge, dass nun die Prinzipalsvertreter die Verpflichtung übernahmen, eine dementsprechend erweiterte Vorlage einzubringen. Die wichtigste materielle Forderung, die der Schweiz. Lithographenbund in seine Vorlage aufgenommen hatte, war die Verkürzung der bis anhin im Gewerbe üblichen neunstündigen Arbeitszeit an Wochentagen und der achtstündigen an Samstagen, oder der 53stundenwoche auf 50 Stunden in der Woche. Da man sich über die Verkürzung der Arbeitszeit nicht einigen konnte, wurde dieser Punkt zurückgestellt. Am 28. September hatten sich die Unterhändler bis auf die Position Festsetzung der Arbeitszeit geeinigt. Die Prinzipalsvertreter wollten hier von sich aus keine Konzession machen und erklärten, zuerst an ihren erweiterten Zentralvorstand um Ermächtigung gelangen zu müssen. Am 19. Oktober erklärten sie alsdann, vom 1. Januar 1912 ab wöchentlich eine Stunde, und ab 1. Januar 1913 abermals eine Arbeitszeitverkürzung von einer halben Stunde pro Woche bewilligen zu wollen. Nun waren es die Gehilfenvertreter, die ihrerseits erklärten, von sich aus diesem Vorschlag nicht zustimmen zu können. Den Mitgliedern unseres Verbandes wurde nun umgehend die Offerte der Prinzipalenorganisation hinsichtlich der Arbeitszeitverkürzung bekanntgegeben und sie gleichzeitig angefragt, wie sie sich dazu stellen. Zugleich rief aber der Zentralvorstand zur Besprechung der Sachlage auf den 22. Oktober auch eine Delegiertenkonferenz nach Olten ein. Die rasch unter den Mitgliedern veranstaltete Umfrage ergab eine erdrückende Mehrheit für die Zurückweisung des von den Prinzipalen im Punkt Arbeitszeitverkürzung gemachten Zugeständnisses. Die

Delegiertenkonferenz indessen beschloss nach gründlicher Aussprache, gemäss Antrag des Zentralvorstandes, die Offerte anzunehmen und die ganze Vorlage in einer stattzufindenden Urabstimmung den Mitgliedern zur Annahme zu empfehlen. Am 25. Oktober versuchten die Gehilfenvertreter nochmals, aber vergeblich, in der Frage der Arbeitszeitverkürzung ein besseres Resultat zu erzielen. Für die Unterhändler bestand kein Zweifel mehr, auf friedlichem Wege, auf dem Wege der gegenseitigen Unterhandlung war ein mehreres nicht mehr zu erlangen, und erhielten nun, wie beschlossen, die Mitglieder das letzte Wort. An ihnen lag es nun, soweit die Gehilfenschaft in Frage kam, sich für den Frieden oder für den Kampf zu entschliessen. Die Kollegenschaft, dem Rate ihrer Vertrauensleute folgend, entschloss sich für das erstere, für den Frieden. In der Urabstimmung vom 25. November gaben die Mitglieder des Schweiz. Lithographenbundes der gemeinsam ausgearbeiteten Vertragsvorlage der Berufsordnung mit 554 Ja gegen 167 Nein ihre Zustimmung. Auf Seiten der organisierten Prinzipale geschah ein gleiches; in ihrer am 26. November in Olten stattgefundenen Generalversammlung stimmten 49 Firmen dafür und 14 Firmen dagegen. Am 1. Dezember danach erfolgte die Unterzeichnung des bis zum 31. Dezember 1915 gültigen Vertrages und zugleich die Konstituierung des im Vertrage vorgesehenen Tarifamtes, eine Instanz, zu der die Gehilfenorganisation und die Prinzipalenorganisation eine gleich grosse Anzahl Vertreter mit eigenem Obmann bezeichnet. Mit dem Abschluss dieser Bewegung und dieses Vertrages sind die bisherigen gewerkschaftlichen Bestrebungen und Erfolge der im Schweiz. Lithographenbund vereinigten Berufskollegen gesichert, neue erreicht und allgemein verbindlich festgelegt worden. In seinem Aufbaue dürfte der zustandegekommene Vertrag in der Gewerkschaftsbewegung des In- und Auslandes einer der fortschrittlichsten und umfassendsten sein.

Trotzdem der Vertrag von Organisation zu Organisation auf dem Wege einer friedlichen Verständigung abgeschlossen und in Wirksamkeit gesetzt wurde, entstanden bei der Einführung mit einer Anzahl Firmen in Zürich, Winterthur und Schaffhausen Schwierigkeiten, die teilweise bis zur Arbeitseinstellung führten. Es stellte sich heraus, dass eine Anzahl Mitglieder der Prinzipalenorganisation mit der Form des mit der Gehilfenorganisation vereinbarten Vertrages nicht einigging und beabsichtigten, sich vermittelst Austritt aus dem Verein schweiz. Lithographiebesitzer dem Geltungsbereich des abgeschlossenen Vertrages zu entziehen. Diesem Vorgehen schlossen sich auch noch einige Firmen an, die bis anhin dem mit uns kontrahierenden Verein auch so nicht angehörten

und verpflichtet waren. Die renitenten Firmen vereinigten sich zu einer neuen Organisation und waren willens, mit dem Schweiz. Lithographenbunde einen die nämlichen Arbeitsbedingungen, aber keinen Organisationszwang enthaltenden besondern Vertrag einzugehen. Nach Lage der Dinge und dem Wortlaut des bereits unterzeichneten Vertrages war der Lithographenbund nicht berechtigt, auf ein derartiges Ansinnen einzutreten, dagegen aber verpflichtet, für die Anerkennung des mit dem Verein schweiz. Lithographiebesitzer abgeschlossenen Vertrages, wie er in allen seinen Teilen lautete, einzustehen. Da mit der neuen Prinzipalenorganisation eine gütliche Einigung nicht zu erwarten stand, wurden die Druckerkollegen in vier Geschäften (Hofer & Cie., Polygraphisches Institut, Rüegg & Cie., alle in Zürich, und Meyerhofer, Fries & Cie. in Winterthur) angewiesen, am 16. Dezember ihre Stellen zu kündigen. Wie vorauszusehen war, fassten auf das hin die der neuen Vereinigung beigetretenen 11 Firmen mit zirka 90 beschäftigten Kollegen den Beschluss, wenn die von uns veranlassten Kündigungen bis zum 22. Dezember nicht zurückgezogen würden, so würden sie ihrerseits sämtlichen bei ihnen beschäftigten organisierten Kollegen kündigen. Nach zweimaligen, am 21. und 23. Dezember stattgefundenen Unterhandlungen in Zürich verpflichtete sich einerseits der Vorstand der neuen Vereinigung, ihren Mitgliedern zu empfehlen, bis zum 30. Dezember ihren Beitritt in den Verein schweiz. Lithographiebesitzer zu erklären und damit den von Organisation zu Organisation abgeschlossenen Vertrag, die Berufsordnung, ebenfalls anzuerkennen, und anderseits verpflichteten sich die Vertreter des Schweiz. Lithographenbundes, die veranlassten Kündigungen zurückzuziehen und versicherten, beim Tarifamt für eine loyale Anwendung der Bestimmungen über die Zugehörigkeit einzelner bis jetzt unorganisierter Gehilfen zum Schweiz. Lithographenbund einzutreten. Auf Grund dieser Vereinbarung konnte der Konflikt als beendet und, was für uns dabei das Erfreulichste war, als in einem für uns durchaus günstigen Sinne gelöst betrachtet werden. Alles, was jetzt von diesem Augenblick an einer allgemeinen Anerkennung der Berufsordnung (allerdings mit Ausnahme des Platzes Genf) noch entgegenstand, konnte weder vereinzelt noch vereinigt der Zahl und der Bedeutung nach der Sache grossen Abbruch mehr zufügen. Die Schlagfertigkeit unserer Organisation und die unbedingte Disziplin, die unsere Mitglieder bis auf eine einzige Ausnahme an den Tag legten, als es galt, den Mann zu stellen, hat in einem höchst kritischen Moment die Situation gerettet. Aber auch abgesehen von diesem Kampf für die Anerkennung des von der Gehilfen- und Prinzipalenorganisation

gemeinsam geschaffenen Werkes der Berufsordnung, ging die Einführung und Anerkennung derselben im ganzen Lande in durchaus befriedigender Weise vor sich. Seit der Unterzeichnung am 1. Dezember haben auf Einladung der vertragsschliessenden Verbände bis zum Schlusse der für diesen Abschnitt unseres Jahresberichtes gelten den Berichtszeit 29 Firmen mit rund 200 beschäftigten Kollegen teils freiwillig, teils mehr oder weniger gezwungen die Berufsordnung durch Eintritt in den Verein schweiz. Lithographiebesitzer anerkannt. Total auf die Berufsordnung verpflichtet waren demnach bis zum 29. Februar 1912 110 Firmen mit 694 beschäftigten Kollegen. Noch ausserhalb der Berufsordnung stellen sich zurzeit, nebst der Firma Orell Füssli in Zürich, die aber vorläufig mit uns noch in einem besondern Vertragsverhältnis steht, noch ungefähr 30 Firmen mit zirka 80—90 Beschäftigten, denen aber, mit zwei bis drei Ausnahmen, irgendwelche Bedeutung für das Gewerbe nicht zukommt. Auf die einzelnen Branchen verteilt, arbeiten schon jetzt 336 Steindrucker, 223 Lithographen, 49 Lichtdrucker, 5 Stahldrucker und 81 Chemigraphen zu den Bedingungen der Berufsordnung. Mit diesem Resultat dürfen wir drei Monate nach Abschluss des Vertrages vollauf zufrieden sein. Alle Anzeichen und der ganze bisherige Verlauf lassen mit Bestimmtheit erwarten, dass wir in unserm Gewerbe wahrscheinlich schon in verhältnismässig kurzer Zeit eine das ganze Land umspannende, einheitliche und geschlossene Berufsorganisation bekommen, innerhalb welcher auch die Gehilfeninteressen auf der ganzen Linie zu ihrem Rechte kommen und geschützt werden.

(Fortsetzung folgt.)



## Zur Italienerfrage in der Schweiz.

Aus kulturell rückständigen Gegenden vollzieht sich die Auswanderung, aus Gegenden und Ortschaften, in denen der Pfaffe regiert und in denen der Schule nur ein kleines Plätzchen eingeräumt wird. Die Regierung, die vom Grossmachtkitzel befallen ist, vernachlässigt die Volksaufklärung und Erziehung zugunsten des Militarismus, und so ist es erklärlich, dass die auswandernden italienischen Arbeiter zu einem grossen Teil noch Analphabeten sind. Statistisches Material nach dieser Richtung hin für die Schweiz liegt uns leider nicht vor, aber ein ungefähres Bild kann man sich über den Umfang des Analphabetismus in Italien machen nach einer Statistik über die Einwanderung in Amerika im Jahre 1905. Es lieferten danach Analphabeten:

|                         |     |
|-------------------------|-----|
| Grossbritannien . . . . | 2 % |
| Skandinavische Länder . | 7 % |